

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-0 - Postanschrift: Postf. 102080, 8900 Augsburg 1  
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00-12.00 Uhr · Donnerstag von 14.00-17.00 Uhr  
für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00-12.00 Uhr · Donnerstag von 14.00-17.00 Uhr  
für den Bereich Sozialhilfeverwaltung nur Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00-12.00 Uhr · Donnerstag 14.00-17.00 Uhr

Nr. 47

Augsburg, 30. November 1989

### Inhaltsangabe:

- 68. Sitzung des Kreisausschusses
- 40. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses
- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden
- Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Altenmünster (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 21.11.1989 - Öffentliche Bekanntmachung -
- Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände
- Militärische Truppenübungen
- Bekanntmachungen der Kreissparkasse Augsburg
  - 1. Verlust eines Sparkassenbuches
  - 2. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Schwabmünchen - Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Vollzug des Fleischhygienegesetzes; Änderungen im Einsatz des Personals ab 01.12.1989

### 68. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

Montag, 04. Dezember 1989, 14.00 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal des Landrats-  
amtes Augsburg, Zi. Nr. 221, II. Stock

statt.

3. Vorlage des Haushaltsentwurfes 1990

4. Verschiedenes

5. Wünsche und Anfragen

Im Anschluß folgt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Augsburg, 21. November 1989

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1. Krankenhaus Schwabmünchen;  
Abrechnung für die Sanierung der Flachdächer
- 2. Krankenhauszweckverband Augsburg;  
Abrechnung 1988, Nachtragshaushalts-satzung 1989

2. Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

3. Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

1. Das Landratsamt Augsburg kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert  
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bestimmungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 21.11.1989

Landratsamt Augsburg

gez. Dr. Vogele, Landrat

#### Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nord-schwäbischen Tierzuchtverbände

Am Mittwoch, 6.12.1989 findet in der Schwabenhalle Donauwörth ab 10.00 Uhr die Versteigerung von Ebern und Sauen statt.

Am Donnerstag, 7.12.1989 findet ab 10.00 Uhr die Versteigerung von männlichen und weiblichen Kälbern statt.

Am Freitag, 8.12.1989 wird ab 10.00 Uhr die Versteigerung von Bullen und weiblichen Tieren durchgeführt.

Auftrieb:

32 Fleckviehbullen
170 Kühe und Jungkühe
110 Kalbinnen
5 Jungrinder
550 Kälber zur Zucht und Mast
102 Eber, davon 11 DL, 91 Pi.
39 Sauen
317 Zuchtrinder
550 Kälber
141 Zuchtschweine

#### 40. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses

Die nächste Sitzung des Kultur- und Schulausschusses findet am

Donnerstag, 07. Dezember 1989,  
14.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal  
des Landratsamtes Augsburg, Prinz-  
regentenplatz 4, Zi. Nr. 221, II. Stock

statt.

#### T a g e s o r d n u n g

##### Öffentliche Sitzung

1. Hallenschwimmbad Neusäß

2. Haushaltsplan für 1990

Augsburg, 21. November 1989

##### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden hat am 27.07.1989 eine Satzung zur Namensänderung des Verbandes beschlossen.

Die Satzung wird entsprechend Art. 22 Abs. 1, Art. 46 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachfolgend bekanntgemacht:

##### Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden erläßt gemäß Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der

##### Verbandssatzung

###### § 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:  
§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Der Zweckverband führt den Namen "Wasserzweckverband Lechfeld".

###### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Untermeitingen, den 8. November 1989  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Lechfeldgemeinden  
gez. Klaußner, Vorstandsvorsitzender

#### Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Altenmünster (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 21.11.1989 - Öffentliche Bekanntmachung -

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. S. 1529, ber. S. 1654) i.V. mit Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG), BayRS 753-1-I folgende

##### Verordnung

###### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Altenmünster wird das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

###### § 2 Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (WI) und einer weiteren Schutzzone (WIII).
2. Der Fassungsgebiet für den Brunnen umschließt das Grundstück Fl.Nr. 558 der Gemarkung Altenmünster. Er hat ein Ausmaß von ca. 100 m x 100 m.  
Die weitere Schutzzone (WIII) umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 555, 556, 557, 559, 563, 563/1 sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 561, 562, 564, 565 der Gemarkung Altenmünster.
3. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in Anlage 2 veröffentlichten Lageplan M 1 : 5000 eingetragen. Dieser ist im Landratsamt Augsburg und in der Gemeinde Altenmünster niedergelegt, er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
4. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
5. Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in Fassungs- bereich	in der weiteren Schutz- zone
Entspricht Zone	I	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>		
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 - 1.4	verboden	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboden	verboden auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboden	← Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
1.5 offene Lagerung organischer Düng- stoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n	
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehand- lungsmitteln	verboden	Die Anwendungsverbote und -beschrän- kungen in der "Verordnung über An- wendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maß- gabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde

	in Fassungs- bereich	in der weiteren Schutz- zone
Entspricht Zone	I	III
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r - b o t e n	
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r - b o t e n	
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrün- land	v e r b o t e n	
2. <u>Sonstige Bodenutzungen</u>  Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grund- wasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirt- schaftliche Bodenbearbeitung so- wie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Auf- deckung des Grundwassers	v e r b o t e n	
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	v e r b o t e n	
3.2 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r - b o t e n	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

	in Fassungs- bereich	in der weiteren Schutz- zone
Entspricht Zone	I	III
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gär- futterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r - boten	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzu- leiten	v e r - boten	<p>← verboten, sofern nicht die Dicht- heit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle ← 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird</p>
3.7 Rohrleitungsanlagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		v e r b o t e n
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwas- ser und Wasser aus Wärmepumpen- anlagen zu versenken oder zu ver- sickern		v e r b o t e n
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	<p>← verboten, aus- genommen breit- flächiges Ver- sickern, wenn das ← Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist</p>

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutz- zone
Entspricht Zone	I	III
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>		
4.1 Bergbau	v e r - b o t e n	verboten, wenn da- durch gute Deck- schichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasser- ansammlungen her- beigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen		← ←
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		v e r b o t e n
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r - b o t e n	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzu- richten oder zu erweitern, Ab- stellen von Wohnwagen	v e r - b o t e n	
4.7 Sportanlagen, die keine bau- lichen Anlagen sind, zu er- richten oder zu erweitern	v e r - b o t e n	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu er- weitern und Manöver durchzu- führen (X)		v e r b o t e n

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutz- zone
Entspricht Zone .	I	III
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n
4.10 Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r - boten	-
5. <u>Sonstige baulichen Nutzungen</u>		
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG her- gestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu er- richten oder zu erweitern	v e r - boten	<p>← verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwäs- serung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, ein- schließlich der An- schlußleitungen nicht vor Inbe- triebnahme durch Druckprobe nachge- wiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird</p> <p>←</p>
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		v e r b o t e n
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-

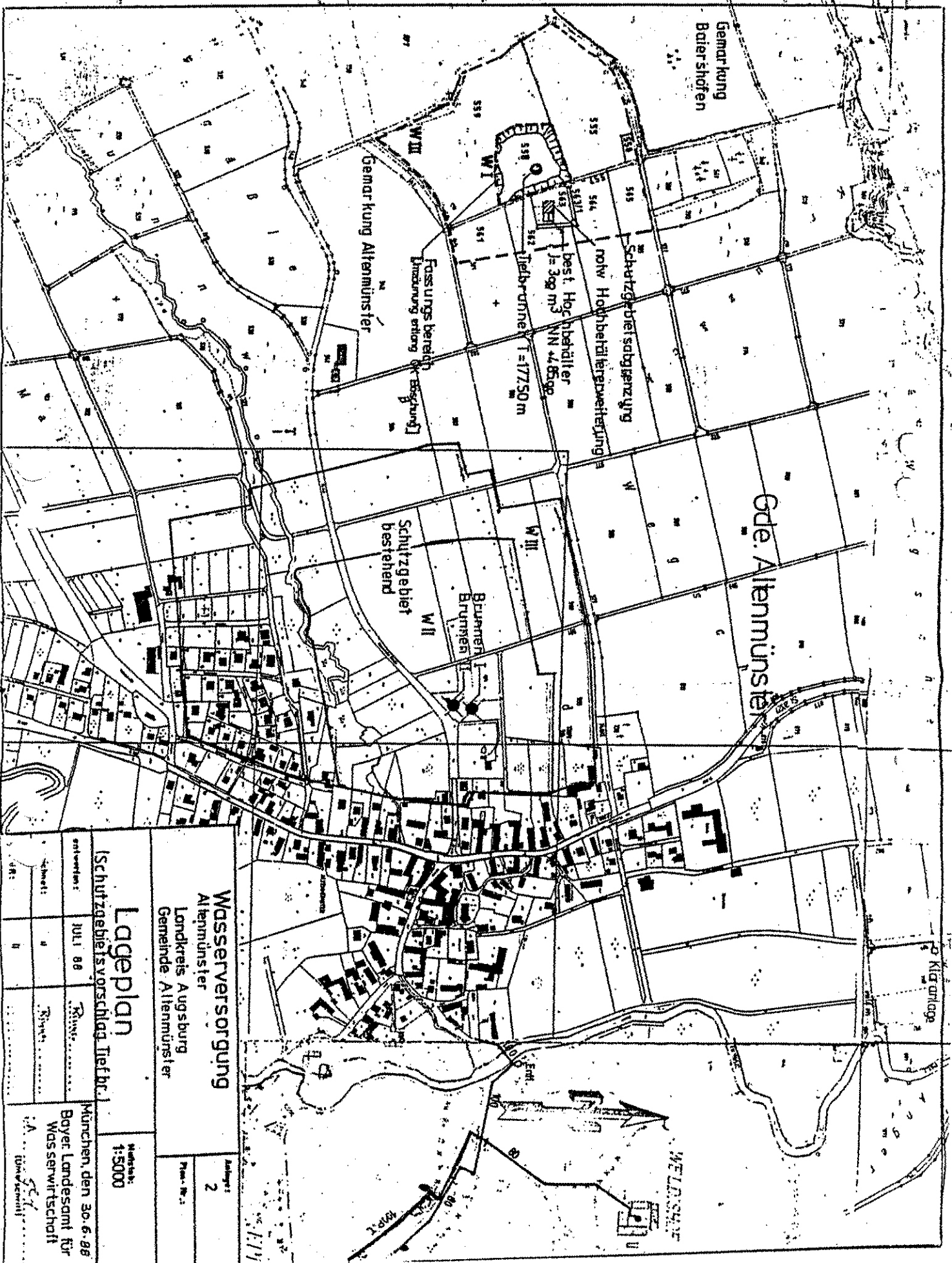
K) Auf das Handschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.9-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.



Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser  
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großstanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holzimprägnierwerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken  
für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-  
betrieb enthalten



**Wasserversorgung**  
 Altenmünster  
 Landkreis Augsburg  
 Gemeinde Altenmünster

**Lageplan**

(Schutzgebiet)vorschlag Tiefbr.

entworfen:	JULI 88	Reviz:		München, den 30.6.88 Bayer Landesamt für Wasserversorgung
gezeichnet:	II	Reviz:		
Maßstab: 1:5000 Blatt: 2 Plan-Nr.:				: A. (Tiefbrunne)
München, den 30.6.88 Bayer Landesamt für Wasserversorgung				

- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg (Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten-Nord (Landkreis Augsburg) Kennzeichen 9.04, im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Staudenwasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Weiden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Weiden) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 25.07.2003
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003

Anlage 1

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg

(Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002

Anlage 2

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003

Anlage 3

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003

Anlage 4

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen

Verordnung  
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das  
Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster  
vom 25.07.2003

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

### Änderungsverordnung

#### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 21.11.1989 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziff. 1.10 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III
1.10 Rodung	verboten	

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Augsburg, den 25.07.2003  
Landratsamt Augsburg

  
Dr. Karl Vogele  
Landrat

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 2**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster, Ortsteil Unterschöneberg**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 3**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Biberbach**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Biberbach vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 4**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 5**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteil Anhausen**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen (jetzt Markt Diedorf) gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 6**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteile Willishausen und Biburg**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);  
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der  
öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster**

vom 2. Juni 2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

**Verordnung**

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 21.11.1989, geändert mit Verordnung vom 25.07.2003, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2 und 1.3 erhalten folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>		
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	v e r b o t e n	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	v e r b o t e n	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland
1.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016  
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer  
Landrat